

1. ÖPUL MASSNAHME „Überschreitung des 75 %-Getreide-Maisanteils“

- Die Überschreitung des 75 %-Getreide-Maisanteils im Jahr 2018 wird für betroffene Betriebe (hauptsächlich in NÖ und dem Burgenland) ermöglicht.
- Das betrifft in erster Linie Rübenbauern.
- Dadurch wird der Anbau etwa von Körnermais ermöglicht um Ertragsausfälle aufgrund des Befalls der Zuckerrüben zu vermindern.

2. ÖPUL MASSNAHME „Einjährige Biodiversitätsflächen“

- Dadurch wird der Anbau von einjährigen statt normalerweise zweijährigen Biodiversitätsflächen nachfolgend auf umgebrochene Zuckerrüben ermöglicht.

Für Flächen zwischen 5 und 10 % der Ackerfläche wird eine Prämie in Höhe von 450 EUR gewährt.

3. Nutzung ÖPUL-Biodiversitätsflächen zur Entschärfung von Futtermittelknappheit

- In den durch langanhaltende Trockenheit betroffenen Regionen Österreichs wird die frühzeitige Nutzung von Biodiversitätsflächen auf Acker und Grünland in der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ im ÖPUL ermöglicht.
- Dadurch entschärft sich die Situation für die betroffenen Landwirte.

4. Schadholzlagerung aufgrund des „Föhnsturm YVES“

- Der Föhnsturm „Yves“ in Südkärnten am 11. Dez. 2017 verursachte insgesamt ca. 550.000 Festmeter Schadholz.
- Eine kurzfristige und zeitliche beschränkte Erlaubnis der Manipulation und Lagerung auf beihilfefähigen Flächen ohne Beihilfeverlust wird ermöglicht zulässig.

5. Schadholzlagerung aufgrund des Borkenkäfers im Jahr 2018

- Die massive Vermehrung des Borkenkäfers macht eine Beseitigung des Schadholzes notwendig.
- Mit der Anerkennung als „außergewöhnlicher Umstand“ soll eine kurzfristige und zeitliche beschränkte Erlaubnis der Manipulation und Lagerung auf beihilfefähigen Flächen zulässig sein.

6. Vereinheitlichung der Versicherungssteuer bei allen landwirtschaftlichen Elementarrisikoversicherungen

- Die zunehmenden Risiken in der Landwirtschaft machen eine Eigenvorsorge der Landwirtinnen und Landwirte erforderlich.
- Eine Absicherung dieser Risiken durch Agrarversicherungen ist daher ein wichtiger Bestandteil einer solchen Eigenvorsorge.
- Die Prämien von Agrarversicherungen unterliegen der allgemeinen Versicherungssteuer in Höhe von 11% des Versicherungsentgeltes unterliegen
- Bei der Hagelversicherung wird diese Steuer auf Basis der Versicherungssumme berechnet und beträgt nur 0,02%.
- Eine Ausdehnung der bestehenden Regelung für die Hagelversicherung auf alle Agrarversicherungen soll einen

weiteren Anreiz zur angestrebten Durchversicherung und somit Eigenvorsorge darstellen.

- Zudem soll damit eine Leistbarkeit der Elementarrisikoversicherungsprämien auch bei steigenden Risiken gewährleistet werden.
- Diese Maßnahme soll bereits im Zuge des Jahressteuergesetzes 2018 verankert werden und mit 1.1.2019 Inkrafttreten.

7. Einführung einer steuerlichen Risikoausgleichsrücklage

- Die Einkommen von Landwirten unterliegen starken Schwankungen aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse und Schadensfälle
- Um einen Risikoausgleich sicherzustellen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, die durchschnittlichen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft von mehreren Jahren der Besteuerung zugrunde zu legen (Gewinnglättung)
- Diese Maßnahme ist grundsätzlich im Regierungsprogramm 2017 – 2022 angekündigt und vorgesehen.
- Zur Ausarbeitung dieser Maßnahme wird eine Arbeitsgruppe unter Federführung des BMF eingesetzt.